

Auszug aus dem Beschlussprotokoll

184. Sitzung des Gemeinderats vom 1. April 2026

6041. 2025/224

Weisung vom 11.06.2025:

Finanzdepartement, Volksinitiative «Ja zu 20 Prozent Alterswohnungen in städtischen Liegenschaften», Ablehnung und Gegenvorschlag

Antrag des Stadtrats

Zuhanden der Stimmberechtigten:

1. Die Volksinitiative «Ja zu 20 Prozent Alterswohnungen in städtischen Liegenschaften» vom 17. Januar 2024 wird abgelehnt.
2. Als direkter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ja zu 20 Prozent Alterswohnungen in städtischen Liegenschaften» vom 17. Januar 2024 wird die Änderung der Gemeindeordnung (AS 101.100) gemäss Beilage (11. Juni 2025) beschlossen.
3. Der Stadtrat setzt die Änderungen gemäss Ziffer 2 nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Referat zur Vorstellung der Weisung: Anjushka Früh (SP)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

Reto Brüesch (SVP) beantragt namens der SVP-Fraktion folgende Änderung der Dispositivziffer 1:

1. ~~Die~~Der Volksinitiative «Ja zu 20 Prozent Alterswohnungen in städtischen Liegenschaften» vom 17. Januar 2024 wird abgelehnt zugestimmt.

Der Rat lehnt den Antrag von Reto Brüesch (SVP) mit 13 gegen 93 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 2

Die Mehrheit der SK FD beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 2:



2 / 3

2. Als direkter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ja zu 20 Prozent Alterswohnungen in städtischen Liegenschaften» vom 17. Januar 2024 wird die Änderung der Gemeindeordnung (AS 101.100) gemäss Beilage (11. Juni 2025) wie folgt beschlossen.

Alterswohnungen Art. 155b ¹ Die Stadt strebt im kommunalen Wohnungsbestand einen prozentualen Anteil an Bewohnenden im Alter von über 60 Jahren an.
² Der angestrebte Anteil entspricht mindestens dem prozentualen Anteil der über 60 Jahre alten Personen der Wohnbevölkerung gemäss der statistischen Erhebung der Stadt.
³ Für den Wohnungsbestand von öffentlich-rechtlichen Anstalten gelten besondere Bestimmungen.

Änderung bisherigen Rechts

Art. 157a Die Statuten der Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich (SAW) vom 12. Juni 1996, mit Änderungen vom 24. November 2024, werden wie folgt geändert:

Art. 5 Stiftungsvermögen

¹ Das Vermögen der Stiftung besteht aus:

lit. a–c unverändert.

d. der Kapitalerhöhung von 100 Millionen Franken gemäss Gemeindebeschluss vom..., wobei die Auszahlung der Kapitalerhöhung über fünf aufeinanderfolgende Jahre ab dem Jahr 2027 erfolgt;

lit. d–e werden zu lit. e–f.

Abs. 2 und 3 unverändert.

⁴ Die Kapitalerhöhung gemäss Abs. 1 lit. d wird im Umfang von 60 Millionen Franken erhalten.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Referat: Anjushka Früh (SP); Serap Kahrman (GLP), Präsidium; Micha Amstad (SP), Ivo Bieri (SP), Moritz Bögli (AL), Dr. Jonas Keller (SP), Maleica Landolt (GLP) i. V. von Selina Frey (GLP), Felix Moser (Grüne), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne)
Minderheit: Referat: Karin Stepinski (Die Mitte); Dr. Emanuel Tschannen (FDP), Vizepräsidium;
Abwesend: Anthony Goldstein (FDP)
 Samuel Balsiger (SVP)

Ausstand: Albert Leiser (FDP), Liv Mahrer (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 70 gegen 37 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.



3 / 3

Damit ist beschlossen:

Die neuen Artikel der Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

- | | |
|----------------------------|---|
| Alterswohnen | <p>Art. 155b ¹ Die Stadt strebt im kommunalen Wohnungsbestand einen prozentualen Anteil an Bewohnenden im Alter von über 60 Jahren an.</p> <p>² Der angestrebte Anteil entspricht mindestens dem prozentualen Anteil der über 60 Jahre alten Personen der Wohnbevölkerung gemäss der statistischen Erhebung der Stadt.</p> <p>³ Für den Wohnungsbestand von öffentlich-rechtlichen Anstalten gelten besondere Bestimmungen.</p> |
| Änderung bisherigen Rechts | <p>Art. 157a Die Statuten der Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich (SAW) vom 12. Juni 1996, mit Änderungen vom 24. November 2024, werden wie folgt geändert:</p> <p>Art. 5 Stiftungsvermögen</p> <p>¹ Das Vermögen der Stiftung besteht aus:</p> <p>lit. a–c unverändert.</p> <p>d. der Kapitalerhöhung von 100 Millionen Franken gemäss Gemeindebeschluss vom..., wobei die Auszahlung der Kapitalerhöhung über fünf aufeinanderfolgende Jahre ab dem Jahr 2027 erfolgt;</p> <p>lit. d–e werden zu lit. e–f.</p> <p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p> <p>⁴ Die Kapitalerhöhung gemäss Abs. 1 lit. d wird im Umfang von 60 Millionen Franken erhalten.</p> |

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat